



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



**EINGANG**

AZ: .....

15. JUNI 2022

SCAN [ ]

Frist: .....

DIREKTION I  
**Personal,  
Organisation und  
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:



Dienstort:  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg

TEL  
FAX  
MAIL  
DE-  
MAIL



POSTANSCHRIFT:  
Postfach  
90332 Nürnberg

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

DATUM: 14. Juni 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Mitarbeiter,  
Dienstanweisungen, Gebühren**

BEZUG Ihre Anfrage vom 24. April 2022

ANLAGEN

GZ **O 1004-2022.00027-DI.B.16 (202200142983)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr g



Sie wandten sich mit E-Mail vom 24. April 2022, beim zuständigen Arbeitsbereich DI.B.16 am 30. Mai 2022 eingegangen, an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Beantwortung folgender Fragen:

**1. Mitarbeiter**

- a. Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?
- b. Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der zuvor benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

**2. Dienstanweisungen und -vereinbarungen**

- a. Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?
- b. Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht

- c. Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu.

### 3. Gebühren

- a. Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen.
- b. Wie viele Mitarbeiter sind bei der GZD befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?
- c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren bei der GZD gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Auf entsprechende Nachfrage vom 8. Juni 2022, O 1004-2022.00027-DI.B.16 (202200142796), erklärten Sie, dass sich Ihre Anfrage ausschließlich auf interne Anweisungen der GZD bezieht.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 9 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird in Bezug auf 1 und 3b stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

#### **Begründung:**

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Da in Bezug auf die Fragen 1 und 3b keine Ausschlussgründe vorliegen, werden sie nachfolgend beantwortet.

Für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informations-, Umweltinformations- und dem Verbraucherinformationsgesetz sind bei der Generalzolldirektion insgesamt drei Beschäftigte eingesetzt, die jedoch auch andere Aufgaben wahrnehmen. Eine Differenzierung nach den einzelnen Anspruchsgrundlagen erfolgt hierbei nicht.

Insgesamt erlassen bei der GZD zwei Personen Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informations-, Umweltinformations- und Verbraucherinformationsgesetz.

Die Begehren 2 und 3a werden abgelehnt.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen. Da die Bearbeitung der entsprechenden Anträge zentral beim Arbeitsbereich DI.B.16 durch wenige Beschäftigte erfolgt, liegen solche internen Anweisungen nicht vor.

Die Frage 3c ist vom IFG nicht umfasst.

Das IFG begründet keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen. Bei Ihrer Frage bezüglich der Gebührenerhebung handelt es sich um eine solche Sach- bzw. Fachfrage. Es wird insofern kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG begehrt. Damit liegt schon kein Antrag i. S. d. IFG vor.

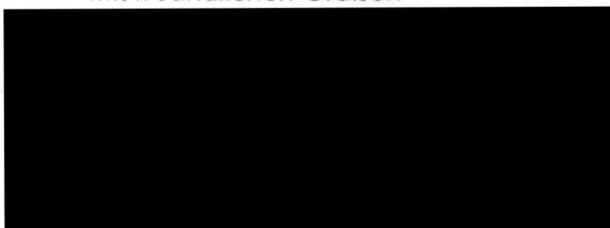
In überobligatorischer Erfüllung der sich aus dem IFG ergebenden Auskunftspflicht weise ich darauf hin, dass sich die Gebührenerhebung nach den einschlägigen Gebührenverordnungen (z. B. der Informationsgebührenverordnung) richtet. Unterhalb der jeweils angegebenen Gebührenrahmen werden keine Gebühren erhoben, da dies ermessensfehlerhaft wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



**EINGANG**  
AZ: .....  
15. JUNI 2022  
SCAN [ ]  
Frist: .....